



Frauenfeld, 23. Februar 2007

Entscheid Nr. 21

0039/2007/DBU/ARP

Politische Gemeinde Frauenfeld

Änderung 2007 der Teilrevision 2004 des Gestaltungsplans „Bahnhof - Oberstadt - Graben - Rheinstrasse“

Mit Beschluss Nr. 1570 genehmigte der Regierungsrat am 10. September 1985 den **Gestaltungsplan Teilareal „Bahnhof - Oberstadt - Graben - Rheinstrasse“**. Zwischenzeitlich wurde dieser Plan zwei Mal punktuell geändert.

Mit Entscheid Nr. 21 genehmigte das Departement für Bau und Umwelt am 15. März 2005 die Teilrevision 2004. Mit dieser wurde die planungsrechtliche Grundlage für eine Erweiterung des Einkaufszentrums Passage geschaffen.

Mit Schreiben vom 26. Januar 2007 ersucht das Hochbauamt der Stadt Frauenfeld nun um Genehmigung der **Änderung 2007**. Die Änderung umfasst einen Teil des in die Teilrevision 2004 einbezogenen Areals und zusätzlich das ehemalige Kino Pax bzw. dessen Abbruch. Dem vorgenannten Schreiben ist zu entnehmen, dass die Änderung 2007 einerseits eine fussgänger-mässige Anbindung des Einkaufszentrums an die Rheinstrasse und andererseits dessen Stärkung durch einen Grosstextiler und eine Buchhandlung bezwecke.

Das ausführliche Protokoll Nr. 3 des Stadtrates zu seiner Sitzung vom 3. Januar 2007 enthält die zur Genehmigungsvorlage notwendigen Angaben. In diesem Protokoll sind namentlich die planerischen, städtebaulichen und denkmalpflegerischen aber auch die formellen Aspekte, wie die der Rechtssicherheit gemäss Art. 21 des Bundesgesetzes über die Raumplanung, nachvollziehbar und hinreichend abgehandelt.

Im Rahmen der Vernehmlassung der Änderung 2007 wurden das Amt für Umwelt, das Amt für Denkmalpflege, das Tiefbauamt sowie das Amt für Raumplanung aber auch die Direktion der Frauenfeld-Wil-Bahn angeschrieben. Diese haben keine Vorbehalte angemeldet.

Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass das Planungs- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse hängig. Die Prüfung der Änderung 2007 ergibt, dass die gemäss § 33 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes für eine Genehmigung massgebenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Stadtrat Frauenfeld am 3. Januar 2007 beschlossene Änderung 2007 der vom Departement für Bau und Umwelt am 15. März 2005 genehmigten Teilrevision 2004 des Gestaltungsplans „Bahnhof - Oberstadt - Graben - Rheinstrasse“ wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Stadtrat Frauenfeld, 8501 Frauenfeld, unter Beilage von drei Dossier Änderung 2007 der Teilrevision 2004 des Gestaltungsplanes „Bahnhof - Oberstadt - Graben - Rheinstrasse“, je mit Genehmigungsvermerken (chargé)
 - Frauenfeld-Wil-Bahn, Bahnhofplatz 10, Postfach, 9101 Herisau
 - Tiefbauamt
 - Amt für Umwelt
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Dossier Änderung 2007 der Teilrevision 2004 des Gestaltungsplanes „Bahnhof - Oberstadt - Graben - Rheinstrasse“ mit Genehmigungsvermerken sowie der übrigen Akten

Departement für Bau und Umwelt



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: **23. Feb. 2007**